

Straßenbenennung. Der Stadtrat hat nachstehenden Berichte des StR. Knoll die drei neuen Gassen, welche die Wohnhäuser-Kolonie der Gemeinnützigen Floridsdorfer Baugenossenschaft an der Ueberfuhrstraße in dem „Schwarzalackenu“ genannten Gäßeltasteile von Floridsdorf begrenzen, wie folgt benannt: „Kerpengasse“ nach dem Infanterie-Regimente Nr 49 (jetzt HoB), welches unter O'Brien am 13. Mai 1809 in der Schwarzalackenu den Sieg über die Franzosen erfochten hat, „Mallygasse“ nach dem Pfarrer von Floridsdorf Adam Mally, gest. 1886, welcher einen Baufonds zur Errichtung eines Kindergartens in Floridsdorf gesammelt hat und „Weissenwolffgasse“ nach dem 1825 verstorbenen FML. Nikolaus Grafen von Weissenwolff, welcher mit großer Tapferkeit bei Ledersdorf, Ebeleberg, Aspern, Wagram und Znaim gekämpft und als Befehlshaber der die Regimenter Deutschmeister und Kerpen umfassenden Infanteriebrigade durch seine Dispositionen zu dem Erfolge des Tages in der Schwarzalackenu beigetragen hat.

Die neue Bauordnung für Wien.  
-----

### III.

Es erübrigt nun noch, in Kürze jener Neuerungen zu gedenken, die der Bauordnungsentwurf in seinen Vorschriften über die technische Ausführung der Bauten, über ihre Bedienung und über den Rechtsschutz der Baupartien enthält. In konstruktiver Beziehung nimmt der Entwurf insbesondere auch auf jene Baustoffe Rücksicht, deren Verwendung seit dem Bestande der alten Bauordnung aufgekommen oder doch seither erst allgemeinere Verbreitung gefunden hat. So finden wir Bestimmungen über die Verwendung guß- oder schweißeiserner oder stählerner Säulen und Ständer, von Lechziegeln, Klinkerziegeln und Eisenbeton, ferner erleichterte Bedingungen für die Aufstellung von Abteilungsmauern aus leichteren Baustoffen (Gipswände u. dgl.) und Vorschriften über die Verwendung von Glassteinen in Feuermauern. Als wesentlicher Fortschritt wird es auch empfunden werden, daß Eisen- und Betonträger in der Decke des obersten Stockwerkes überall zugleich als Bandträger für die Dachkonstruktion benützt werden können. Hierdurch wird nicht nur eine Ersparnis erzielt, sondern auch das Verkehrshindernis beseitigt, das bisher die Bandträger im Dachboden bildeten. Ziemlich eingehende Sicherheitsvorschriften werden für Glasdächer und Oberlichter festgesetzt, da der mangelhafte Zustand solcher Baubestandteile wiederholt zu Unfällen Anlaß gegeben hat. Die Breite der Stiegen wird nach der Geschosshöhe des Hauses abgestuft und für Kleinhäuser sowie für kleinere Häuser in den äußeren Bauzonen ermäßigt. Für solche Häuser wird auch die Herstellung der Stiegen aus weichen Holz gestattet, wenn

sie an der Unterseite und an den Wänden feuersicher verkleidet werden. Unter dieser Bedingung werden ferner Stiegen aus Lärchenholz allgemein zugelassen, während die Verwendung von Eichenholz bedingungslos zugestanden wird. Hiedurch wird unter voller Wahrung der Feuersicherheit dem Geschmack des Architekten und Bauherrn weiterer Spielraum gewährt, für das kleine Haus jedoch eine Verbilligung der Baukosten ermöglicht, die allerdings in noch weit höheren Maße durch die einschneidenden Begünstigungen in konstruktiver Hinsicht eintritt, welche der Entwurf in seinen § 72 den Kleinwohnungs- und Kleinhäusern zugesteht. Hingegen ist es wohl vollkommen selbstverständlich, daß der Entwurf in Hinblick auf die allgemeine Sicherheit verschärfte Bestimmungen für Gelände und Räume enthält, die zu feuergefährlichen Lagerungen dienen sollen. Denständig wiederholten Klagen über Rauchbelästigungen trägt der Entwurf Rechnung, indem er solchen durch eingehende Anordnungen für Feuerungsanlagen und Rauchfänge vorzubeugen sucht. Im allgemeinen werden außerdem in § 67 des Gesetzes alle jene wesentlichen Anforderungen zusammengefaßt, die aus Gründen der Sicherheit und Standfestigkeit des Baues an die Güte und Zweckmäßige Beschaffenheit der Baustoffe und Konstruktionen gestellt werden müssen und es wird nicht nur den Bauführern, Polierern und Werkführern bezüglich der Ausführung des Baues, sondern auch den Architekten bezüglich der Ausarbeitung der Pläne die volle Verantwortung für die Beobachtung des Gesetzes und für die Einhaltung fachmännischer Grundsätze auferlegt. Besonders dadurch, daß auch die Verantwortlichkeit des Planverfassers ausdrücklich betont wird, hofft man den Unfuge zu begehen, der in der häufigen Abfassung von Bauplänen durch gänzlich ungeschulte, aller fachlichen Ausbildung entbehrende Personen zutage tritt. Hingegen soll auch dem unbefugten Bauführer unabsichtlich entgegengetreten werden, indem das Gesetz die mit der Bauüberwachung betrauten Organe ausdrücklich anweist, den Tatbestand eines unbefugten Betriebes sofort der Gewerbebehörde anzuzeigen. Diese Bauüberwachung wird im Gesetze genau geregelt und soll dem Bauführer keine Kosten verursachen.

Die Zulassung eines Gebäudes zur Bewohnung und Benützung wird - und hierin enthält der Entwurf, indem er einen in deutschen Reich schon längst eingehaltenen Vorgang übernimmt, eine wesentliche Neuerung - von Ablauf bestimmter Fristen nach der Fertigstellung des Rohbaues abhängig gemacht. Um die gehörige Austrocknung des rohen Mauerwerkes zu sichern, wird verordnet, daß der Verputz der Mauern und die Beschüttung der Decken erst vier Wochen nach Vollendung des obersten Geschosses und Eindeckung des Daches ausgeführt werden darf, wobei der Verputz vor oberstem Geschoss abwärts aufzutragen ist. Die Benützung der zum länger dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume darf aber sodann nicht früher als 4 Monate nach

der letzten Rohbauarbeiten und, insoweit sie nicht vor dem 1. November verputzt wurden, nicht vor dem 1. Mai des nächsten Jahres erfolgen. Ausnahmen können nur für Industriegebäude, für ebenerdige und einstockige Bauten und Kleinhäuser gewährt werden, deren geringere Mauerstärke ja eine raschere Austrocknung ermöglicht.

Was schließlich die Handhabung der Bauordnung und den Rechtsschutz der Parteien anlangt, so sucht der Entwurf zunächst der Baubehörde eine größere Beweglichkeit zu verleihen, indem er verfügt, daß die Durchführung von Erhebungen und Amtshandlungen je nach ihrer Beschaffenheit mit einer möglichst geringen Beanspruchung verschiedener Aemter zu bewerkstelligen sei, zu welchem Behufe der Bürgermeister berufen ist, den einzelnen magistratischen Aemtern ihre Obliegenheiten zuzuteilen. Zur Beratung der Gemeinde in künstlerischen Fragen wird die Einsetzung eines Kunstbeirates vorgesehen, zur Entgegennahme von Beschwerden gegen Verfügungen von baubehördlichen Vertretern eine aus höheren Beamten des Magistrates bestehende Kommission, die innerhalb dreier Tage zu entscheiden hat. Eine wichtige Neuerung zugunsten der Parteien besteht darin, daß es ihnen gestattet wird, den Beratungen der Baubehörde (Baudeputation) in Rekursangelegenheiten, mit Ausnahme der Schlussberatung und Abstimmung, beizuwohnen. Hiedurch wird es den Rekurswerbenden ermöglicht, in ihrer Sache das Wort zu ergreifen, Ausführungen zu erteilen und etwaige Irrtümer zu berichtigen. Eine entsprechende Beschleunigung des Verfahrens wird dadurch gewährleistet, daß Rekurse in der Regel binnen 14 Tagen vorzuliegen und, wenn sie Bau-, Besuchs- und Benützungsbewilligungen betreffen, binnen 4 Wochen nach ihrem Einlangen zu erledigen sind.

Wie man aus dieser keineswegs erschöpfenden Darstellung der Neuerungen des Bauordnungsentwurfes ersieht, muß er wohl als ein Werk anerkannt werden, das, auf langjähriger Erfahrung beruhend, den Anforderungen des öffentlichen Wohles, der modernen Lebensverhältnisse, der fortschreitenden Wissenschaft und der berechtigten Privatinteressen gleichermaßen Rechnung zu tragen sucht.

Städtisches Theresienbad. In der heutigen Stadtratsitzung legte StR. Oppenberger den Jahresbericht über den Betrieb des städtischen Theresienbades im Jahre 1913 (Ueberschuß 38.450 K) vor, welcher zur Kenntnis genommen wurde.

Ehrenpreis. Der Stadtrat hat nach einem Berichte des VB. HoB des österr. Motorfahrer-Klub für die Qualitätsfahrt „Zur Adria“ einen Ehrenpreis von 200 K bewilligt.